

Amtsblatt

für die

Stadt Osnabrück

2014

Osnabrück, den 14. März 2014

Nr. 6

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück25

Verordnung vom 12. November 2013
zur Änderung der Verordnung über den
Leinenzwang und zum Schutz Erholungs-
suchender und wild lebender Tiere
im Gebiet der Stadt Osnabrück
vom 25. September 2007 (Amtsbl. 2007, S. 101 f.)
sowie der Verordnung über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung im Gebiet der
Stadt Osnabrück vom 25. September 2007
(Amtsbl. 2007, S. 99 ff.), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 19. Juni 201225

Stadt Osnabrück

Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

1.) Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration hat mit Verfügung vom 27. 2. 2014 die am 17. 12. 2013 vom Rat der Stadt beschlossene

- 65. Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 – Solarpark Ströher Heide –
Planbereich: zwischen Tecklenburger Fußweg, Heller Esch, Dieckriede, Hasberger Weg und Ströher Heide

gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

2.) Der Rat der Stadt hat am 4. 3. 2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 184 – Sudetenstraße – 2. Änderung (beschleunigtes Verfahren)
Planbereich: westlich Julius-Heywinkel-Weg

Die Bauleitpläne mit Begründung und, soweit gefordert, zusammenfassender Erklärung können im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 105, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die Bauleitpläne in Kraft.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entspre-

chend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverantwortlichen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Osnabrück, 14. 3. 2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Frank Otte
Stadtrat



Stadt Osnabrück

**Verordnung vom 12. November 2013
zur Änderung der Verordnung
über den Leinenzwang zum Schutz
Erholungssuchender und wild lebender Tiere
im Gebiet der Stadt Osnabrück vom
25. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 101 f.)
sowie der Verordnung über die
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit
und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück
vom 25. September 2007
(Amtsblatt 2007, S. 99 ff.), zuletzt geändert
durch Verordnung vom 19. Juni 2012**

1. In § 2 der Verordnung über den Leinenzwang zum Schutz Erholungssuchender und wild lebender

Tiere im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007 (Amtsblatt 2007, S. 101 f.) entfällt Satz 2.

2. In § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Osnabrück vom 25. September 2007, S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2012 entfällt Satz 2.
3. Die Änderungsverordnung vom 12. November 2013 tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Osnabrück, den 12. November 2013

Wolfgang Griesert
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.